

MUSIKALISCHE BLÜTEN AUS DEM GERICHTSSAAL

Zürcher Obergericht hält fest: Musiker sind keine Buchhalter

Ein Ehemann war auf selbständiger Basis als «Event-Saxophonist und DJ» sowie als Musiklehrer an verschiedenen Musikschulen tätig.

Nachdem seine Ehefrau ein Eheschutzverfahren einleitete und unter anderem Unterhalt für sich und die 2 Kinder forderte, ging der Streit vor allem darum, wieviel denn der Ehemann eigentlich verdient. Er behauptete, sein monatliches Einkommen betrage durchschnittlich rund CHF 3'800. Die Ehefrau hingegen behauptete, er habe immer rund CHF 7'200 verdient.

Im Verfahren vor Bezirksgericht wurde lange über die fehlende Mitwirkung des Ehemannes und seine kaum vorhandene, chaotische Buchhaltung gestritten. Er wurde verschiedentlich aufgefordert, endlich die notwendigen Belege einzureichen. Teilweise deutlich zu spät reichte er zwar einige Unterlagen ein, welche aber das Gericht nicht zufriedenstellten.

Auf die vielen Unklarheiten angesprochen gab der Ehemann zu Protokoll: «Ich bin ja kein Buchhalter, ich bin Musiker und Künstler.» oder: «Ich bin kein Buchhalter und weiss nicht, ob das so geht. Aber bis jetzt hat sich das Steueramt noch nie gemeldet.»

Diese Argumentation überzeugte das Bezirksgericht nicht wirklich – in der Folge berechnete es für ihn ein monatliches Einkommen in der Höhe von CHF 5'700 zuzüglich Kinderzulagen und er wurde zu nicht geringen Unterhaltszahlungen verurteilt.

Gegen diesen Entscheid legte er Berufung beim Obergericht Zürich ein. Dieses hatte etwas mehr Musikgehör und schrieb: «Allerdings muss für die Buchhaltungen festgehalten werden, dass bei einem Künstler (Musiker) nicht die gleichen Massstäbe an Klarheit etc. von Buchhaltungen anzusetzen sind wie bei einer von einem Treuhänder erstellten Jahresrechnung.»

Das Obergericht reduzierte in der Folge sein monatliches Einkommen um CHF 700 auf CHF 5'000.



Rechtswalt Reto Wildeisen studierte ursprünglich Klarinette. Er führt eine eigene Kanzlei mit mittlerweile fünf Mitarbeitern und ist zudem Leiter der Rechtsabteilung eines Unternehmens. In Zusammenarbeit mit dem SMPV Zürich bietet er für Mitglieder kostenlose Rechtsberatung an (Anfragen richten Sie bitte an anfrage@wrecht.ch; weiterführende Informationen finden Sie unter SMPV Zürich und/oder www.wrecht.ch).